

Amtsblatt



für die Gemeinde Löwenberger Land

26. Januar 2022 Herausgeber: Gemeinde Löwenberger Land – Der Bürgermeister

Nr. 1 | 32. Jahrgang | Woche 4



Gesundes glückliches Jahr 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen

- Mitteilungen aus den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land
 - Beschluss aus der Gemeindevertretersitzung am 23.11.2021 Seite 3
 - Wirtschaftsplan des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes der Gemeinde Löwenberger Land für das Wirtschaftsjahr 2022.....Seite 3
 - Beschlüsse aus der Gemeindevertretersitzung am 14.12.2021Seite 3
- Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis OberhavelSeite 4
- Aufruf des Landkreises Oberhavel
 - Zensus 2022: Interviewerinnen und Interviewer gesucht!Seite 8
- Aufruf des LEADER-Regionalmanagements
 - Förderung von Projekten in der LEADER-Region.....Seite 9

2. Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

- GeburtenmitteilungSeite 10

3. Informationen der Friedhofsverwaltung

- Jährliche Standfestigkeitsüberprüfung der GrabsteineSeite 10

4. Mitteilung des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land

- Bekanntgabe Telefonnummer für Havarien und sonstige Störanfälle.....Seite 11
- Tourenplan der mobilen Fäkalienentsorgung für den Monat Februar 2022Seite 11

5. Informationen der Schule, Kindertageseinrichtungen und Jugendclubs der Gemeinde Löwenberger Land

- Berichterstattungen der Libertasschule Löwenberg
 - Anmeldung ErstklässlerSeite 11
 - Gedenken Libertas Schulze-BoysenSeite 12
 - Vergabe LibertaspreisSeite 12
 - Arbeitsgemeinschaft „Textiles Gestalten“Seite 13
 - Dank der Schülerinnen und Schüler bei MBS und Schulförderverein.....Seite 14
- Kita „Regenbogen“ Grieben: Weihnachtsengel Jenny zu BesuchSeite 15
- In der Weihnachtsbäckerei-Gruppe Sonnenschein Kita TeschendorfSeite 15

6. Notizen aus dem Gemeindebereich

- Neujahrsgrüße und Veranstaltungskalender des Fördervereins Kultur Leben Linde e. V.Seite 16
- Plötzentreff Neuendorf – CBL stellt sich vorSeite 16

1. Amtliche Bekanntmachungen

Mitteilungen aus den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land am 23.11.2021

Beschluss-Nr.: 68/21

Wirtschaftsplan des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes der Gemeinde Löwenberger Land für das Wirtschaftsjahr 2022

Wirtschaftsplan des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes der Gemeinde Löwenberger Land

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 23.11.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.703.724 €
die Aufwendungen	2.703.724 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	760.334 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	405.400 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	56.055 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2 der Gesamtbetrag
der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Löwenberger Land, 24.11.2021

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister

Hinweis zur Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land:

Der Wirtschaftsplan des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land für das Wirtschaftsjahr 2022 liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten im Büro des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land, Pappelhof 1, Ortsteil Grüneberg, 16775 Löwenberger Land, aus.

Mitteilungen aus den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 80/21

Durchführung von Sitzungen der kommunalen Vertretungen im 3G-Modell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 den Zutritt zur Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Vertretungen ausschließlich nach den Regelungen des 3G-Modells wie folgt beschlossen:

Im Ergebnis des Hygienekonzeptes sind folgende Maßnahmen sicherzustellen:

- Die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
- Die Zutrittsgewährung nur für
 - Geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
 - Genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
 - Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen (z. B. ein Antigen-Selbsttest zur Eigenanwendung unter Aufsicht),
- Die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,

- Die Einhaltung des Abstandsgebots,
- In geschlossenen Räumen das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, dies sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird.

Beschluss-Nr.: 76/21

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Grünen Jugend-Hain“, OT Löwenberg

- Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Grünen Jugend-Hain“ OT Löwenberg gemäß § 30 BauGB.
- Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,65 ha und umfasst die in Anlage 1 dargestellten Flächen im südlichen Ortsrandbereich von Löwenberg. Die Darstellung des Plangebietes ist Anlage des Beschlusses.
- Planungsziel ist die Sicherung und Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Anlagen der Jugend- und Freizeiteinrichtungen.
- Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind, nach Analyse der Bestandssituation, grundkonzeptionelle Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen eines Vorentwurfes zu erarbeiten. Dabei ist die zweckmäßige und nutzungsorientierte Gestaltung der Freiflächen in das Bebauungsplanverfahren zu integrieren.

Beim Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Grünen Jugend-Hain“ OT Löwenberg haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung besteht.

1. Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ist der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 77/21

Auftragsvergabe Planungsleistungen Los 2 „Technische Ausrüstung“ im Rahmen eines Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach §§ 74, 17 VgV für das Bauvorhaben: „Neubau einer 2-Feld-Sporthalle mit Mensa“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschließt für das Bauvorhaben „Neubau einer 2-Feld-Sporthalle mit Mensa“ die Planungsleistungen für das Los 2 „Technische Ausrüstung“ an die Bietergemeinschaft Trill, Witt, Schult, Ingenieurbüro Elektro- & Automatisierungstechnik Trill, Schützenstraße 5, in 16798 Fürstenberg zu vergeben. Die Vergabe der angebotenen Planungsleistungen erfolgt gestuft:

- Stufe 1: Grundleistungen der Leistungsphasen 1+2
- Stufe 2: Grundleistungen der Leistungsphasen 3+4
- Stufe 3: Grundleistungen der Leistungsphasen 5–7
- Stufe 4: Grundleistungen der Leistungsphasen 8+9

Die Leistungsphasen 5–9 werden nach Bewilligung der beantragten Fördermittel bzw. der ggf. zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Realisierung der Maßnahmen beauftragt.

Beschluss-Nr.: 78/21

Auftragsvergabe Planungsleistungen für das Los 3 „Objektplanung Freianlagen und Verkehrsanlagen“ im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach §§ 74, 17 VgV für das Bauvorhaben: „Neubau einer 2-Feld-Sporthalle mit Mensa“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschließt für das Bauvorhaben „Neubau einer 2-Feld-Sporthalle mit Mensa“ die Planungsleistungen für das Los 3 „Objektplanung Freianlagen und Verkehrsanlagen“ an die Bieterin Grün – Bunt Landschaftsarchitekten, Birgit Haase – Thomas

Redlich PartGmbH, Choriner Straße 61, 10435 Berlin zu vergeben. Die Vergabe der angebotenen Planungsleistungen erfolgt gestuft:

- Stufe 1: Grundleistungen der Leistungsphasen 1+2
- Stufe 2: Grundleistungen der Leistungsphasen 3+4
- Stufe 3: Grundleistungen der Leistungsphasen 5–7
- Stufe 4: Grundleistungen der Leistungsphasen 8+9

Die Leistungsphasen 5–9 werden nach Bewilligung der beantragten Fördermittel bzw. der ggf. zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Realisierung der Maßnahmen beauftragt.

Beschluss-Nr.: 79/21

Bildung einer Arbeitsgruppe für das Bauvorhaben „Neubau einer 2-Feld-Sporthalle mit Mensa“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschließt die Bildung der Arbeitsgruppe „Sporthalle Löwenberg“. Diese besteht aus der Personengruppe Schulleiter der Libertasschule Löwenberg, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Bau- und Liegenschaftsausschusses, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Schul- und Sozialausschusses, Ortsvorsteher und stellvertretender Ortsvorsteher Löwenberg, ein Vertreter der Sportvereine, eine Abgeordnete, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Die Arbeitsgruppe ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Empfehlung zur Raumaufteilung (Anzahl, Art, Größe)
- Außerschulische Nutzungsvorstellungen (Vereine)
- Gestaltung der Außenanlagen
- Gestaltung der Ausstattung (Sportgeräte, Küchen, Möbel)
- Inhaltliche Ausgestaltung der Entscheidungen für die Gemeindevertretung.

Die Arbeitsgruppe hat empfehlenden Charakter, deren Meinungsbildung mehrheitlich erfolgt.

Der Landkreis Oberhavel macht folgende öffentlich-rechtliche-Vereinbarung öffentlich bekannt:

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel wurde am 19.11.2021 abgeschlossen und durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 02.12.2021 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung tritt am 24.03.2022 in Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel**

zwischen

dem Landkreis Oberhavel,
vertreten durch den Landrat,
Adolf-Dechert-Straße 1,
16515 Oranienburg,

im Folgenden Landkreis genannt,

und

der Stadt Fürstenberg/Havel
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel,

der Stadt Hennigsdorf

vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf,

der Stadt Hohen Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf,

der Stadt Kremmen
vertreten durch den Bürgermeister
Am Markt 1
16766 Kremmen,

der Stadt Liebenwalde
vertreten durch den Bürgermeister

1.

Amtliche Bekanntmachungen

Marktplatz 20
16559 Liebenwalde,

der Stadt Oranienburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Schlossplatz 1
16515 Oranienburg,

der Stadt Velten,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Rathausstraße 10
16727 Velten,

der Stadt Zehdenick
vertreten durch den Bürgermeister
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick,

der Gemeinde Birkenwerder
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 34
16547 Birkenwerder,

der Gemeinde Glienicke/Nordbahn
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 19
16548 Glienicke/Nordbahn,

der Gemeinde Leegebruch
vertreten durch den Bürgermeister
Birkenallee 1
16767 Leegebruch,

der Gemeinde Löwenberger Land
vertreten durch den Bürgermeister
Alte Schulstraße 5
16775 Löwenberger Land,

der Gemeinde Mühlenbecker Land
vertreten durch den Bürgermeister
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land,

der Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister,
Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer,

der dem Amt Gransee und Gemeinden
angehörigen Stadt Gransee,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden
angehörigen Gemeinde Großwoltersdorf,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden
angehörigen Gemeinde Schönermark,
vertreten durch die ehrenamtlich Bürgermeisterin,

der dem Amt Gransee und Gemeinden
angehörigen Gemeinde Sonnenberg,

vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister

und der dem Amt Gransee und Gemeinden
angehörigen Gemeinde Stechlin,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

im Folgenden sämtliche Gemeinden genannt.

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so einheitlich und leistungsfähig wie möglich wahrzunehmen, schließen die Beteiligten folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) geschlossen.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung, Übertragung**

- (1) Die Wahrnehmung folgender Aufgabe ist Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:
Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG), die durch deren baulichen Zustand bedingt sind (§ 45 Abs. 2, 1. Halbsatz, 1. Alternative Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –), auf Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen, soweit die Gemeinden als Straßenbaubehörden Träger der Straßenbaulast (§ 9a BbgStrG) sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG).
- (2) Nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 2 1. Halbsatz, 2. Alternative StVO), die in der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) verbleibt.
Ebenfalls nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die dem Landkreis (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) aufgegebenen Anordnung von Verkehrsverboten und -einschränkungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an den vorbezeichneten Straßen, die durch anderes als deren baulichen Zustand bedingt sind.
- (3) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen die Gemeinden die Aufgabe nach Absatz 1 auf den Landkreis.
- (4) Der Landkreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung.
Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den Landkreis über (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).
- (5) Werden den Straßenbaubehörden in Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß Absatz 1 künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 2**Laufende Vorgänge, gegenseitige Unterstützung**

- (1) Die Gemeinden stellen den Landkreis im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung

1. Amtliche Bekanntmachungen

für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die Gemeinden bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

- (2) Gemeinden einerseits und Landkreis andererseits beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Sie stellen einander die für die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Pflichten der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abzustimmen.

- (2) Die Gemeinden haben dem Landkreis spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Straßenbauarbeiten in ihrem straßenbaubehördlichen Zuständigkeitsbereich (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) die Verkehrszeichenpläne einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte und Lichtsignalanlagen für die geplanten Arbeitsstellen vorzulegen.

Die Gemeinden informieren den Landkreis schriftlich darüber, dass sie die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abgestimmt haben.

- (3) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, bei Beantragung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dem Landkreis folgende Informationen zu geben:

- großräumige Beschreibung der Örtlichkeit,
- nähere Angaben zur Lage der Arbeitsstelle,
- Breiten der Straßenteile, die von den Arbeiten direkt oder indirekt betroffen sind, insbesondere Breiten von Behelfsfahrestreifen und Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen,
- Angaben zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten,
- Detailangaben zum zeitlichen Ablauf,
- detaillierter und gegebenenfalls präzisierter Verkehrszeichenplan, einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte,
- besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen im Verlauf der Arbeiten,
- gegebenenfalls vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen.

- (4) Im Zuge der ihnen obliegenden Überwachung der Straßenbauarbeiten überzeugen sich die Gemeinden kontinuierlich davon, dass das bauausführende Unternehmen die Straßenbauarbeiten in Übereinstimmung mit der von dem Landkreis erteilten Anordnung und den spezifischen Vorschriften ausführt.

Abweichungen von diesen Maßgaben teilen sie dem Landkreis unverzüglich mit.

- (5) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten dem Landkreis unverzüglich die Baufertigstellungsanzeige zu erstatten.

§ 4

Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis koordiniert beabsichtigte Straßenbauarbeiten in Bezug auf die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen mit anderen gegebenenfalls anstehenden Straßenbauarbeiten ebenfalls in Bezug auf die vorgenannte Aufgabe.

- (2) Auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3

führt der Landkreis alle vorgeschriebenen Anhörungen der jeweils zu beteiligenden Behörden und Dienststellen sowie den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs durch.

- (3) Der Landkreis entscheidet über die straßenverkehrsrechtliche Anordnung an das bauausführende Unternehmen und setzt diese durch.

§ 5

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und der Auslagenersatz für die Amtshandlungen in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Landkreis in eigener Zuständigkeit erhebt, verbleiben beim Landkreis.

- (2) Eine Kostenerstattung für von diesen Gebühren und diesem Auslagenersatz nicht gedeckte Personal- und Sachkosten des Landkreises findet nicht statt.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von acht Monaten gekündigt werden.

Für den Fall der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Gemeinde hat der Landkreis das Recht zur Kündigung gegenüber allen übrigen Gemeinden.

Die Kündigungsfrist für den Landkreis beträgt im Falle des Satzes 2 sechs Monate.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Parteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt.

- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8

Schriftform, Beschluss der Vertretungskörperschaft, Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaften aller Beteiligten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf).

- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 GKGBbg) des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg).

- (3) Zu ihrem Wirksamwerden haben alle Beteiligten die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe des Ministeriums des Innern und für Kommunales als genehmigender Behörde und des Datums von dessen Genehmigung hinzuweisen.

- (4) Für Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ihre Aufhebung durch alle Beteiligten oder ihre Kündigung durch einen Beteiligten, die jeweils der Schriftform bedürfen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

1. Amtliche Bekanntmachungen

Dabei gilt für die Kündigung durch einen Beteiligten Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es des Beschlusses der Vertretungskörperschaft nur des kündigenden Beteiligten bedarf.

Für Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese nur dann der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).

- (5) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des betreffenden Beteiligten, frühestens jedoch am 01. Januar 2019, in Kraft.

Oranienburg, den 18.11.2021 Oranienburg, den 18.11.2021

Ludger Weskamp
Landkreis Oberhavel,
Landrat

Egmont Hamelow
Stellvertreter des Landrats

Fürstenberg/Havel, den 16.11.21 Fürstenberg/Havel, den 16.11.21

Robert Philipp
Stadt Fürstenberg/Havel
Bürgermeister

Sebastian Appelt
Stellvertreter des Bürgermeisters

Hennigsdorf, den 17.11.2021 Hennigsdorf, den 17.11.2021

Thomas Günther
Stadt Hennigsdorf
Bürgermeister

Martin Witt
Stellvertreter des Bürgermeisters

Hohen Neuendorf, den 15.11.2021 Hohen Neuendorf, den 15.11.2021

Steffen Apelt
Stadt Hohen Neuendorf
Bürgermeister

i. V. Hans Michael Oleck
Stellvertreter des Bürgermeisters

Kremmen, den 18.11.2021 Kremmen, den 18.11.2021

Sebastian Busse
Stadt Kremmen
Bürgermeister

Susanne Tamms
Stellvertreter des Bürgermeisters

Liebenwalde, den 07.10.2021 Liebenwalde, den 02.11.2021

Jörn Lehmann
Stadt Liebenwalde
Bürgermeister

Kerstin Bonk
Stellvertreter des Bürgermeisters

Oranienburg, den 03.11.2021 Oranienburg, den 03.11.2021

Alexander Laesicke
Stadt Oranienburg
Bürgermeister

Frank Oltersdorf
Stellvertreter des Bürgermeisters

Velten, den 03.11.2021

Ines Hübner
Stadt Velten
Bürgermeisterin

Velten, den 03.11.2021

Jennifer Collin-Feeder
Stellvertreter der Bürgermeisterin

Zehdenick, den 06.10.2021

Dirk Wendland
Stadt Zehdenick
Bürgermeister

Zehdenick, den 06.10.2021

Verena Rönsch
Stellvertreter des Bürgermeisters

Birkenwerder, den 15.11.21

Stephan Zimniok
Gemeinde Birkenwerder
Bürgermeister

Birkenwerder, den 15.11.21

Jens Kruse
Stellvertreter des Bürgermeisters

Glienicke/Nordbahn, den 15.11.21 Glienicke/Nordbahn, den 15.11.2021

Dr. Hans Günther Oberlack
Gemeinde Glienicke/Nordbahn
Bürgermeister

Jana Klätke
Stellvertreter des Bürgermeisters

Leegebruch, den 17.11.2021

Martin Rother
Gemeinde Leegebruch
Bürgermeister

Leegebruch, den 17.11.2021

Norman Kabuß
Stellvertreter des Bürgermeisters

Löwenberg, den 06.10.2021

Bernd-Christian Schneck
Gemeinde Löwenberger Land
Bürgermeister

Löwenberg, den 06.10.2021

Manfred Telm
Stellvertreter des Bürgermeisters

Mühlenbecker Land, den 18.11.2021 Mühlenbecker Land, den 18.11.2021

Filippo Smaldino
Gemeinde Mühlenbecker Land
Bürgermeister

Hanns-Werner Labitzky
Stellvertreter des Bürgermeisters

Oberkrämer, den 19.11.2021

Peter Leys
Gemeinde Oberkrämer
Bürgermeister

Oberkrämer, den 19.11.2021

Ronny Rücker
Stellvertreter des Bürgermeisters

Gransee, den 11. Okt. 21

Mario Gruschinske
Stadt Gransee
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Gransee, den 03.11.2021

Bernd Weidemann
Stellvertreter
des ehrenamtlichen Bürgermeisters

1. Amtliche Bekanntmachungen

Großwolterdorf, den 12.10.21

Ingo Utesch
Gemeinde Großwoltersdorf
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Schönermark, den 18.10.21

Kirsten Schulz
Gemeinde Schönermark
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Großwolterdorf, den 13.10.21

Hartmut Schmidtke
Stellvertreter
des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Schönermark, den 26.10.21

Doreen Bonk
Stellvertreter
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Sonnenberg, den 20.10.21

Ralf Wöller
Gemeinde Sonnenberg
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Stechlin, den 14.10.2021

Roy Lepschies
Gemeinde Stechlin
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Sonnenberg, den 2.11.2021

Joachim Nettelbeck
Stellvertreter
des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Stechlin, den 19.10.2021

Ralf Poltier
Stellvertreter
des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Zensus 2022: Interviewerinnen und Interviewer gesucht!

Für den Zensus – früher als Volkszählung bekannt – werden freiwillige Interviewerinnen und Interviewer gesucht. Voraussichtlich ab 15. Mai 2022 und über einen Zeitraum etwa vier Wochen werden Sie bei freier Zeiteinteilung in Haushalten kurze persönliche Interviews durchführen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird mit einer fallbezogenen Aufwandsentschädigung honoriert.

Vor Ihrem Einsatz werden Sie durch die Erhebungsstelle geschult.

Interesse? Kontaktieren Sie die Erhebungsstelle Oberhavel
Telefon: 03301 601-6888
E-Mail: ehst-ohv@zensus-bbb.de
Unter www.oberhavel.de/zensus erhalten Sie weitere Infos.



1.

Amtliche Bekanntmachungen**Förderung von Projekten in der LEADER-Region****Neue Projektauswahlrunde der LEADER-Region Obere Havel ist gestartet**

Ab 29.11.2021 und bis zum Stichtag 28.02.2022 können sich Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen um die Förderung von Projekten in der LEADER-Region Obere Havel bewerben. Für diesen 17. Projektauftrag stehen in der Region 2,13 Mio. € zur Verfügung.

Es sind keine weiteren Aufrufe geplant.

Die Entscheidung zur Projektauswahl trifft die LAG in einer Mitgliederversammlung im März 2022. Antragsteller mit Projekten, die eine Förderempfehlung der LAG erhalten haben, können innerhalb von 8 Wochen einen Antrag auf Förderung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin stellen.

Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf.

Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit dem Regionalmanagement auf und senden den vollständig ausgefüllten Projektbogen (zu finden unter www.ile-oberhavel.de) bis spätestens 28.02.2022 im Original an das Regionalmanagement. Voraussetzung für eine Förderung sind u.a. die Sicherung der Finanzierung und bei Bauvorhaben eine ggf. erforderliche Baugenehmigung.

Bei Fragen zur Arbeit der LAG, zu Fördermöglichkeiten über LEADER oder zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf der Internetseite www.ile-oberhavel.de oder wenden sich an das LEADER-Regionalmanagement:

Frau Susanne Schäfer; Frau Dr. Sabine Bauer
Tel.: 03301/601 672 mittwochs und donnerstags im ILE-Treff
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg im Landratsamt,
Haus 1, Zimmer 1.82 oder
E-Mail: ile-treff-oberhavel@web.de

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —
Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land
Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land, Tel. (03 30 94) 69 80

2. Mitteilung
des Einwohnermeldeamtes

„Die Welt wird jedes Mal neu erschaffen,
wenn ein Kind geboren wird.
Geboren zu werden bedeutet,
dass uns eine ganze Welt geschenkt wird.“
(Jostein Gaarder)



**Herzliche Glückwünsche
zur Geburt!**

Lea Knothe,
geboren am **18.05.2021**
Eltern: Bettina und Eric Knothe,
wohnhaft im OT Grüneberg

Oskar Jänike,
geboren am **13.07.2021**
Eltern: Anne und Chris Jänike

Leni Malin Feske,
geboren am **26.07.2021**
Eltern: Michaela Feske und
Maik Dittmar, wohnhaft im OT
Nassenheide

Theo Martin Koebbel,
geboren am **02.08.2021**
Eltern: Laura und Martin
Koebbel, wohnhaft im OT
Nassenheide

Bennet Zaretzke,
geboren am **14.08.2021**
Eltern: Sabine und Karsten
Zaretzke, wohnhaft im OT
Teschendorf



Enno Weyer,
geboren am **18.08.2021**
Eltern: Anika Weyer und Philipp
Woiten, wohnhaft im OT
Grüneberg

Lina Magdalena Ast,
geboren am **22.09.2021**
Eltern: Susann und Tobias Ast,
wohnhaft im OT Teschendorf

Merle Jungmärtin,
geboren am **25.09.2021**
Eltern: Sarah und Chris Jung-
märtin, wohnhaft im OT Linde

Erik Camilo Globig,
geboren am **01.10.2021**
Eltern: Alice und Sven Globig,
wohnhaft im OT Nassenheide

Esther Magarete Minor,
geboren am **02.10.2021**
Eltern: Maria und Fabian Minor,
wohnhaft im OT Grüneberg

3. Information
der Friedhofsverwaltung

**Standfestigkeitsprüfung
der Grabsteine**

Am 3. März (9. KW) führt die Gemeinde Löwenberger Land pflichtgemäß die jährliche Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine auf den gemeindeeigenen Friedhöfen durch.

Zeitplan:

1. Löwenberg	Mittwoch	03.03.	8:00 Uhr
2. Neulöwenberg	Mittwoch	03.03.	8:30 Uhr
3. Liebenberg	Mittwoch	03.03.	8:45 Uhr
4. Falkenthal	Mittwoch	03.03.	9:00 Uhr
5. Häsen	Mittwoch	03.03.	9:25 Uhr
6. Hoppenrade	Mittwoch	03.03.	9:40 Uhr
7. Glambeck	Mittwoch	03.03.	9:50 Uhr
8. Grieben	Mittwoch	03.03.	10:00 Uhr
9. Grüneberg	Mittwoch	03.03.	10:30 Uhr
10. Neuendorf	Mittwoch	03.03.	11:10 Uhr
11. Nassenheide	Mittwoch	03.03.	11:40 Uhr

Hinweis:

Die Anfangszeit des ersten Friedhofs ist fest. Die Anfangszeiten der nachfolgenden Friedhöfe können sich aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse geringfügig verändern.

Alle Nutzungsberechtigten einer Grabstätte auf diesen Friedhöfen haben die Möglichkeit, an der Prüfung ihres Grabsteines teilzunehmen.

Es werden alle Bürger, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle auf einem dieser Friedhöfe besitzen, darauf hingewiesen, die Grabsteine in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Ist die Standsicherheit der Grabsteine gefährdet, hat der Nutzungsberechtigte die Pflicht, erforderliche Maßnahmen zur Standsicherheit der Grabsteine zu treffen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Löwenberger Land erforderliche Maßnahmen, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, einleiten.

Wird bei der Durchführung der Rüttelprobe eine Gefahr im Verzug festgestellt, können Sicherheitsmaßnahmen von der Gemeinde Löwenberger Land bzw. der beauftragten Firma getroffen werden (z. B. Umlegen von Grabmalen).

Um die Aufwendungen möglichst gering zu halten, werden alle Nutzungsberechtigten gebeten, die Standfestigkeit der Grabsteine ihrer Gräber zu prüfen und eventuelle Mängel zu beseitigen.

Die Frist für die Wiederherstellung der Standsicherheit beträgt ca. acht Wochen (spätestens bis zum 30. April) nach Feststellung der Standunsicherheit des Grabmals.

Der vom durchführenden Prüfer erstellte Prüfbericht kann bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Löwenberger Land eingesehen werden.

Ihre Friedhofsverwaltung

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE LÖWENBERGER LAND

Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land
Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberg

Das Amtsblatt für die Gemeinde Löwenberger Land erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die nächste Ausgabe erscheint am **23. Februar 2022.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **11. Februar 2022.**

4. Mitteilung des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land

Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Löwenberger Land, Pappelhof 1 a, 16775 Löwenberger Land, Telefon 033094/718110

Tourenplan mobile Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

5. KW

01.02.	Linde
02.02.	Glambeck, Großmutz
03.02.	Großmutz
04.02.	Hoppenrade

6. KW

07.02.	Häsen, Klevesche Häuser
08.02.	Häsen, Neuhäsen
09.02.	Gutengermendorf
10.02.	Gutengermendorf, Teschendorf, Falkenthal
11.02.	Grüneberg, Neulöwenberg, Liebenberg, Löwenberg

7. KW

14.02.	Neuendorf, Nassenheide
15.02.	Neuendorf, Nassenheide
16.02.	Neuendorf, Nassenheide
17.02.	Grieben
18.02.	Grieben

8. KW

21.02.	Grieben
22.02.	Linde
23.02.	Glambeck, Großmutz
24.02.	Großmutz
25.02.	Hoppenrade

9. KW

28.02.	Häsen, Klevesche Häuser
--------	-------------------------

Änderungen behält sich der KVE vor.

Diese werden in der Tagespresse bekanntgegeben.

Unsere Telefonnummer für Havarien und sonstige Störfälle:

☎ **0173/2028684 – Bereich Schmutzwasser**

☎ **0172/3100757 – Bereich Trinkwasser**

5. Informationen der Schule, Kindertageseinrichtungen und des Jugendclubs

Erstklässler anmelden

Am **31. Januar** (Montag), **2. Februar** (Mittwoch) und **3. Februar** (Donnerstag) können jeweils in der Zeit von **7.00** bis **15.00 Uhr** die Einschüler des Bereiches Löwenberger Land angemeldet werden.

Am **1. Februar** (Dienstag) nehmen wir in der Zeit von **8.00** bis **17.00 Uhr** die Anmeldung entgegen.

Beauftragte Personen sind berechtigt, mit den Unterlagen die Anmeldung durchzuführen. Wir bitten um Vorlage der **Geburtsurkunde** und der **Sprachstandsfeststellung**. Die Kinder müssen nicht vorgestellt werden.

Am Tag der Anmeldung werden die Termine für die schulärztliche Untersuchung vergeben.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die zwischen dem

01.10.2015 und 30.9.2016 geboren wurden. Kinder, die zwischen dem 01.10.2022 und dem 31.12.2022 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Die **Rücksteller** des vergangenen Schuljahres müssen auch wieder angemeldet werden.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, das Anmeldeformular bereits ausgefüllt mitzubringen. Dieses können Sie auf unserer Schulhomepage <http://libertasschule.loewenberger-land.de/> unter Informationen/Downloads herunterladen.

Fragen können telefonisch unter 033094/50240 geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A.Klicks
Schulleiter

5. Informationen der Schule, Kindertageseinrichtungen und des Jugendclubs

Libertas-Ehrung der Libertasschule Löwenberg



Am 16. Dezember fuhr eine Delegation der Libertasschule Löwenberg zum Schloss und Gut Liebenberg. Ziel waren die Stolpersteine im Hof des Gutes und die Gedenktafel von Libertas-Schulze-Boysen. Schulsprecherin Lena Schneider



und die Vertreterin der Libertasschule im Landesschülerrat Laura Bartsch, GeWi-Fachkonferenzleiterin Gabi Ziminske, Schulleiter Axel Klicks sowie der Löwenberger Bürgermeister B.-Chr. Schneck legten Blumen an den Stolpersteinen und ein



Gebinde an der Gedenktafel der Namenspatronin der Libertasschule nieder und erinnerten in stillem Gedenken an Libertas Schulze-Boysen.

Elias Jacob aus der 8a hatte im Vorfeld der Ehrung im freiwilligen Einsatz die Stolpersteine

*Axel Klicks
Schulleiter
der Libertasschule Löwenberg
Schulzentrum
des Löwenberger Landes*

Libertaspriis vergeben



Die jährliche feierliche Auszeichnung mit dem Libertaspriis wurde bereits 2020 abgesagt. Auch 2021 fiel die Veranstaltung den hohen Inzidenzzahlen zum Opfer. Die Auszeichnung sollte aber 2021 trotzdem stattfinden. Auf einer öffentlichen Schülerversammlung wurde am 8. Dezember der Preis an Frau Gabi Ziminske übergeben. Die Lehrerin für Gesellschaftswissenschaften wurde nach der Nominierung einstimmig von der Schulkonferenz als Preisträgerin bestätigt.

Das Wirken von Frau Ziminske wurde durch den Schulleiter, Herrn Axel Klicks, in einer Laudatio gewürdigt. Ihr beständiges Wirken im gesellschaftswissenschaftlichen Kontext, ihre unermüdliche Netzwerkarbeit und ihre Ideenvielfalt um nachhaltige Erinnerungskultur zu prägen, sind die Hauptkriterien, die zur Entscheidung führten. Abgerundet wurde die Preisverleihung durch die tänzerische Darbietung der Mädchen der 6c, die im Rahmen der geplanten Festveranstaltung ebenfalls aufgetreten wären.

5. Informationen der Schule, Kindertageseinrichtungen und des Jugendclubs

Was macht man in der Arbeitsgemeinschaft „textiles Gestalten“?

Mit viel Freude starteten Schülerinnen und Schüler von der 7. bis zur 10. Klasse in der Arbeitsgemeinschaft „textiles Gestalten“. Zuerst hieß es; ein Nadelkissen mit Monogramm zu erstellen. Dabei lernten die Jugendlichen den Kreuzstich kennen. Anschließend musste Stoff für das Innenfutter zugeschnitten, festgesteckt und angenäht werden. Nach anfänglichen Schwierigkeiten kann jetzt jeder Schüler/jede Schülerin das Resultat präsentieren. Das nächste Projekt war das Nähen einer Platzdecke oder einer Tasche. Dazu wählten die Jugendlichen in einem Katalog Stoffe aus, welche bestellt wurden. Frau Otto zeigte ihnen, wie man einen einfachen Schnitt anfertigt und diesen auf den Stoff überträgt. Natürlich muss man dabei die

Nahtzugabe beachten. Um sich an den Umgang mit der Nähmaschine zu gewöhnen, wurden zunächst nur gerade Nähte genäht. Welche Stichart nehme ich und wie stelle ich diese ein? Wie nähe ich über Eck? Was kann ich machen, wenn ich mich vernäht habe? Das waren die ersten Fragen, welche es galt zu beantworten. Die Scheu vor dem Umgang mit der Nähmaschine haben alle verloren, denn das Ergebnis kann sich sehen lassen. Einige Platzdecken haben wir auch für den Verkauf genäht. Von dem Erlös werden wir Nähgarn, Schneiderkreide usw. kaufen, denn im 2. Halbjahr wollen wir uns an das Umgestalten von Textilien wagen und evtl. eine Modenschau vorbereiten.

Jutta Otto
AG-Leiterin



5. Informationen der Schule, Kindertageseinrichtungen und des Jugendclubs

Summen an der „Libertas Oberschule“ Löwenberger Land

Schülerinnen und Schüler möchten sich bei der MBS Potsdam und dem Schulförderverein bedanken

Das Vibrieren des Handys fand sein Vorbild bei den Bienen, auch wenn die Handynutzung an der Oberschule im Löwenberger Land nicht höher als an anderen Schulen Deutschlands ist.

So wurde das Vibrieren des Handys vom Summen unserer fleißigen Bienen inspiriert. Mit diesem Zusammenhang und vielen weiteren wichtigen Aspekten rund um die Bienenhaltung beschäftigen sich seit diesem Schuljahr elf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen sieben bis neun der „Libertas Oberschule“ Löwenberger Land.

Schülerinnen und Schüler und die AG-Leiterin haben sich das Ziel gesetzt, im neuen Jahr einen Schaukasten mit Bienen zu besetzen und eine Beute mit einem Ableger aufzustellen.

Vorbereitend setzen sich die AG-Mitglieder mit der Biologie der Honigbienen, mit betriebswirtschaftlichen Fragen beim Aufbau einer Imkerei sowie mit den verschiedenen Arbeiten im Laufe des Jahres auseinander. Theoretische wichtige Aspekte werden in kleinen Projekten mit praktischen Tätigkeiten kombiniert. Zu den ersten praktischen Projektteilen gehörten die bienenfreundliche Bepflanzung auf dem Schulgelände sowie ein Bedienwettbewerb zum Smoker. Es war nicht zu glauben, aber die Mädchen gewannen bei der Lösung der Aufgabe, den Smoker zügig zum Brennen zu bringen und fünf Minuten in Gang zu halten. Interessiert wurde auch die Frage: „Warum Bienen die besten Mathematiker sind?“ besprochen.

Natürlich wurde schnell erkannt, dass ihr sechseckiger Wabenbau genial ist.

So besteht jede Wabe aus zehntausenden röhrenmäßig ausgebauten Zellen. Der Querschnitt der Waben bildet ein gleichseitiges Sechseck, ein

sogenanntes Hexagon. Die Wände der Zellen haben eine Dicke von 0,073 Millimetern bei einem Winkel von



exakt 120° . Solche regelmäßigen geometrischen Formen, wie sie die Bienenwaben aufweisen, sind nahezu einzigartig im Tierreich. Wie gelingt den Bienen diese präzise Bauweise? Bereits Generationen von Naturforschern und Mathematikern, darunter Aristoteles (384–322 v. Chr.) und Johannes Kepler (1571–1630), waren fasziniert von dieser Perfektion. Sie schlussfolgerten, dass

Bienen ein mathematisches Verständnis haben müssten. Auch wenn keine mathematische Begabung dahintersteckt,

so ist die Lösung dieses Rätsels nicht weniger faszinierend. Bienen nutzen für ihr geniales Werk eine besondere Eigenschaft des Baumaterials, dem wertvollen Bienenwachs. Weiterhin sollten wir auch daran denken, dass Bienen immer am „Summen“ sind ... Dies ist sehr passend, da eine erfreulich hohe Summe für die Arbeitsgemeinschaft von der MBS Potsdam und dem

Schulförderverein der Libertas Oberschule zur Verfügung gestellt worden sind. Somit können für das kommende Jahr wichtige Anschaffungen getätigt werden. Dazu gehören der Kauf eines Schaukastens, einer Beute, von Arbeitsgeräten und von Schutzkleidung. Im weiteren praktischen Teil der AG werden die Kästen gestrichen, bemalt und Rähmchen zusammengebaut. Dann können die Kästen im kommenden Jahr mit sanftmütigen Honigbienen besetzt werden, für die die Schülerinnen und Schüler Verantwortung tragen und zu denen Empathie aufgebaut werden kann.

Nach einigen „Trockenübungen“ kann dann im kommenden Jahr regelmäßig, entsprechend der jahreszeitlichen Aufgaben, mit den Bienen gearbeitet werden.

Mit einer ersten Honigernte ist jedoch erst ab 2023 zu rechnen. Natürlich sind alle AG-Mitglieder gespannt, ob dann ein „Sümmchen“ vom Honigverkauf zusammenkommt.

Schülerinnen und Schüler der AG „Schulimkerei“ und AG-Leiterin Elke Helm

5. Informationen der Schule, Kindertageseinrichtungen und des Jugendclubs

Weihnachtsengel Jenny zu Besuch in der Kita „Regenbogen“ in Grieben

Jedes Jahr zum Nikolaustag kommt der Weihnachtsmann zu uns in die Kita. Im vergangenen Jahr war aber alles anders. Die Kinder bekamen an diesem Tag Besuch vom Weihnachtsengel Jenny. Sie erzählte, dass der Weihnachtsmann mit einer

sie Angelika und Katrin mit ihr gemeinsam ein Theaterstück für die Kinder aufzuführen – „Frau Holle“. Die waren sofort einverstanden. Die Kinder hörten das Glöckchen und versammelten sich schnell in der Theaterwelt und



starken Erkältung im Bett liegt, dort muss er noch ein paar Tage bleiben, damit er zu Weihnachten wieder fit ist und alle Kinder besuchen kann. Deshalb hat Jenny einige Aufträge von ihm übernommen, so auch den Besuch in unserer Kita. Sie nahm den Weg durch den Märchenwald, um schneller bei uns zu sein. Unterwegs traf sie Frau Holle, die ihr eine Tasse Kakao anbot und ihr die Geschichte von der fleißigen und faulen Marie erzählte. Frau Holle sagte zu Jenny, erzähle diese doch den Kindern, damit sie erfahren, dass Fleiß immer gut ist und auch belohnt wird. Jenny fand das eine gute Idee. Als Jenny in der Kita ankam, bat

hörten gespannt zu. Alle hatten sehr viel Spaß dabei. Es war nicht nur ein Lächeln bei den Kinder zu sehen, sondern auch bei den anderen Erziehern. Jenny und ihre Helfer bekamen viel Applaus. Jenny hatte auch noch einen riesigen Sack voller Geschenke mitgebracht, die sie an die Kinder verteilte. Die Kinder bedankten sich mit Weihnachtsliedern und selbstgebackenen Plätzchen, auch für den Weihnachtsmann gaben sie noch ein paar mit. So hatten wir mit Jenny einen wunderschönen Tag und wir freuten uns alle auf das Weihnachtsfest.

Marina Liese – Leiterin

Weihnachtsbäckerei

Es duftete nach frisch gebackenen Plätzchen, wenn man ins Gebäude der Gruppe Sonnenschein kam. Die Kinder kneteten den Teig, rollten ihn mit Hilfe aus und stachen dann fleißig die Plätzchen aus. Nachdem die Plätzchen gebacken waren, verzierten die Kinder diese mit bunten Streusel. Es ist so schön mit anzusehen, mit welcher Aus-

dauer und Begeisterung die Kinder dabei waren, wie sie die verschiedenen Figuren aus dem Teig austachen. Wir hatten einen schönen Vormittag und bedanken uns für die Zutaten bei den Eltern.

*Gruppe Sonnenschein
aus der Kita Spielparadies
in Teschendorf
sowie Kathrin und Steffi*



Neujahrsgrüße für 2022

Liebe Leser/innen, liebe Vereinsmitglieder, liebe Kunst- und Kulturfreunde unseres Fördervereins Kulturleben Linde e. V. und des Löwenberger Landes, unser Förderverein Kulturleben Linde e. V. begrüßt alle Leser/innen und Interessierte zum neuen Jahr 2022 ganz herzlich. Wir wünschen für das Neue Jahr 2022 frohe und zuversichtliche Gedanken, den Blick für Gemeinsamkeiten, Zusammenhalt und Empathie für die Menschen, die uns umgeben. Wir wünschen allen Gesundheit, Kraft und Energie für den Alltag, friedliches Miteinander und ein Lächeln im Gesicht. Wir hoffen gemeinsam auf bessere Prognosen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, auf ein von Naturkatastrophen verschontes Jahr und auf friedliche und verständnisvolle Politik in Bund und Ländern. In dieser für viele Menschen, Familien, Betriebe, Firmen, Kulturschaffende nicht einfachen Zeit ist es besonders wichtig, die kleinen schönen und bereichernden Dinge für das Zufriedensein und das Miteinander nicht aus den Augen zu verlieren! Eine kleine Möglichkeit dazu möchte auch unser Kulturver-

ein beitragen: Gern können Sie unsere Website besuchen und sich an den monatlich erscheinenden „Bilderwelten 2022“ mit einem inspirierenden Gedicht zum Monat erfreuen, gern können Sie unser Kultur- und Konzertangebot für 2022 dem Veranstaltungskalender (untenstehend oder auf der Website) entnehmen und auch spontan zu den Veranstaltungen erscheinen, gern können Sie unsere wunderschöne alte Kulturkirche in Linde (in Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden S. Becker) besuchen.

Wir wünschen für alle ein gutes neues Jahr 2022 mit Glück und Gesundheit!

Förderverein Kulturleben Linde e. V.
www.foerdereverein-kulturleben-linde-ev.de



Veranstaltungskalender 2022 Förderverein Kulturleben Linde e. V.

Alle Veranstaltungen finden in der Kulturkirche in Linde statt und richten sich nach den aktuellen Corona-Vorgaben.

14. Mai	Sa 15 Uhr	Vernissage „lokomotiva zuska“ Martin Zuska musikalische Eröffnung mit Elke Schrepel – Klavier
25. Juni	Sa 15 Uhr	Sommermusik: Konzert mit Hornquartett und Blockflötenensemble – junge Künstler der Kreismusikschule OPR Neuruppin
10. Sept.	Sa 19 Uhr	Konzert Liedermacher Jan Koch und das alte Cello „Später Besuch“
11. Sept.	So 10–16 Uhr	Tag des offenen Denkmals „Kulturspur. Ein Fall für den Denkmalschutz“
11. Nov.	Fr 17 Uhr	Sankt Martinstag: Laternenumzug mit Sankt Martin auf dem Pferd, Kinderpunsch und Glühwein, Grillwurst am Feuer
11. Dez.	So 17 Uhr	Adventskonzert zum Hören und Mitsingen, mit Kaffee, Kuchen, Glühwein und Kinderpunsch, Meike Goosmann – Saxophon, Klarinette, Elke Uta Schrepel – Klavier, Muriel Kengne – Schrepel – Flöte, Cello

Virtuelle Ausstellung auf der Webseite: Martin Zuska/Berlin und Siegfried Becker/Linde, „BilderWelten 2022“ und „Bildgedicht des Monats“ seit 2017

Info:

Siegfried Becker | Tel: 033094 70440 | E-Mail: es-becker-linde@t-online.de
www.foerdereverein-kulturleben-linde-ev.de

Die „Christliche
Bürgerhilfe“ stellt sich
vor



Am Mittwoch den **02.02.2022** findet wieder eine sehr interessante Informationsveranstaltung vor allem für unsere älteren Bürger statt.

Ob ambulante Pflegedienst, Kurzzeit, Tagespflege oder das Leben in einer Wohngemeinschaft, die „Christliche Bürgerhilfe“ hat ein umfangreiches Angebot, um ältere oder hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen.

Anschließend wollen wir dann bei Kaffee und Kuchen über diese Angebote sprechen, zum Beispiel darüber, welche Voraussetzungen notwendig sind, um das breite Angebot entsprechend des jeweiligen Bedarfs in Anspruch zu nehmen.



Wann? **am Mittwoch, dem
02.02.2022 um 15:00 Uhr**

Wo? **im Plötzen-Treff
(Gemeindehaus)**